

1. Allgemeine Sozialberatung

Probleme: finanzielle Not, Unklarheiten auf Grund gesetzlicher Änderungen

Seit Sommer diesen Jahres häufen sich die Anfragen nach Beratung bezüglich Hartz IV, weil den Betroffenen die Auswirkungen des Gesetzes zunehmend deutlicher werden. Somit steigen auch die Anfragen nach finanzieller Unterstützung sehr deutlich. Insbesondere durch den Wegfall der einmaligen Beihilfen, ist es den Betroffenen kaum möglich von 345,- EUR im Monat, den defekten Kühlschrank, Waschmaschine, Herd, Bekleidung etc. zu ersetzen bzw. anzuschaffen. Dieser Bedarf kann weder von uns, noch von den Möbelkammern vor Ort gedeckt werden.

Die SGB II – Bescheide sind häufig nicht nachvollziehbar, Rechtsgrundlagen werden nicht benannt und teilweise sind die Bescheide fehlerhaft. Selbst für Fachleute sind die Bescheide kaum durchschaubar. Die Möglichkeit sich gegen falsche Bescheide zu wehren, sind allerdings gleichzeitig eingeschränkt worden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung mehr.

Es gibt Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeitsabgrenzung SGB II und SGB XII, so z.B. bei der Übernahme von Mietschulden, Kautions für anzumietende Wohnungen, Mietzahlungen für Inhaftierte, Stromschulden, komplementäre Gewährung von SGBXII – Leistungen, die nicht zur Hilfe zum Lebensunterhalt gehören.

Unklarheiten bestehen auch bei der Frage der Angemessenheit von Unterkunftskosten einschließlich von Neben- und Heizkosten. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass es an Single-Wohnungen mangelt.

In Lüdinghausen ist kaum eine bis zu 45 qm Wohnung für 225,- EUR Kaltmiete (pro qm = 5,- EUR) zu finden. Seit Januar diesen Jahres konnte im ASB – Bereich keine Wohnung dieser Größenordnung vermittelt werden. Hier greifen wir auch auf die Liste vom Deutschen Roten Kreuz zurück (Wohnungsangebote), die auch der Stadt Lüdinghausen bekannt ist.

Klärungsbedarf besteht auch darüber, bei welchem Verhalten Kürzungen möglich sind.

Deutlich zeichnet sich ab, dass das Mietschuldenrisiko gestiegen ist.

Zur Erwerbsfähigkeit nach SGB II ist zu bemerken, dass eine genaue Definition in der Praxis fehlt.

Klärungsbedarf besteht bei der Kostenübernahme für Schulmaterial. In der Stadt Münster oder auch beispielsweise im Kreis Borken werden diese vom Schulamt übernommen, auch wenn die SGB II – Bezieher in 2004 keine Sozialhilfe bezogen haben.

2. Flüchtlingsberatung

Probleme: schwierige Unterbringungssituation, kein Schulmaterial für Flüchtlingskinder, keine Migrationserstberatung im Kreis

Im Bereich der Flüchtlingsberatung ist seit Jahren die Unterbringungssituation ein Beratungsschwerpunkt. Flüchtlinge sind, wenn sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten verpflichtet, in Gemeinschaftsunterkünften zu leben. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die Schließung und den Abriss des sog. Containers an der Olfener Str., dennoch ist die Art der Unterbringung in den verbliebenen Unterkünften Tüllinghofer Str. und Glatzer Str. zumeist problematisch. Die Stadt verhält sich vergleichsweise großzügig mit der Zustimmung zum Umzug in eine Privatwohnung, wenn zumindest ein Teil des Lebensunterhaltes hinzuverdient wird. Flüchtlingen mit Duldungsstatus ist jedoch bei der aktuellen Arbeitsmarktlage ein Zugang zum Arbeitsmarkt faktisch kaum mehr möglich. So kommt es z.B. dazu, dass seit 14 Jahren eine achtköpfige Familie mit zwei behinderten Kindern in der Tüllinghofer Straße in zwei Zimmern lebt. Ein Umzug in die Glatzer Str. wurde zwar angeboten, hier leben jedoch ausschließlich alleinstehende Männer, deren Lebensalltag dem einer Familie konträr gegenüber steht, außerdem gibt es hier keine abgetrennten größeren Wohneinheiten. Die Zimmer sind in der Regel mit je zwei Personen belegt, wobei auf unterschiedliche Nationalität und Religion im Zweifelsfall keine Rücksicht genommen wird bzw. genommen werden kann. Im Allgemeinen führt vor allem längerfristige Unterbringung dieser Form zu Konzentrationsschwächen nicht nur bei den Kindern, zu Nervosität, Reizbarkeit und auch zu aggressivem Verhalten.

Seit dem 01.08.05 ist das neue NRW-Schulgesetz in Kraft. Nun bekommen Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten keine finanzielle Unterstützung für die Beschaffung von Büchern und Lernmaterial mehr. Bei den bereits deutlich geringeren Regelsätzen des AsylbLG kann das verheerende Folgen haben und lässt die dahinter stehende Absicht in fragwürdigem Licht erscheinen. Bei uns häufen sich Anfragen nach finanzieller Hilfe in diesem Bereich.

Seit dem 01.01.05 finanziert der Bund die im Zuwanderungsgesetz festgelegten Integrationskurse für Zugewanderte und legte ein neues Programm auf – die so genannte Migrationserstberatung (MEB). Im gesamten Kreis Coesfeld gibt es kein Angebot für Migrationserstberatung, was dazu führt, dass Zuwanderer, die keine Flüchtlinge sind, ebenfalls bei uns um Rat in diesen sehr spezifischen Beratungsbereichen anfragen.

3. Schwangerschaftsberatung

Problem: hohe Nachfrage nach finanzieller Unterstützung

für:

- *Einmalige Beihilfen* für Kleidung, Babynahrung, Windeln, Lebensmittel.
- *Kautionen* für Anmietung einer neuen Wohnung auf Grund des Familienzuwachses, Auszug aus der elterlichen Wohnung oder Trennung. Hier werden Kautionen kaum übernommen, oft nur darlehensweise mit – für die Betroffenen – zu hohen Rückzahlungsraten.

- *Verhütungsmittel*, wofür die Frauen/Männer seit der Einführung von Hartz IV kein Geld mehr zur Verfügung haben. Paradoxe Weise werden die Kosten für den Abbruch vom Land getragen. Die Abtreibung als einziges finanzierbares „Verhütungsmittel“ ist nicht vertretbar und mit der Wertschätzung für das Leben nicht vereinbar. Wir gehen davon aus, dass die Stadt diese Praxis ebenfalls nicht unterstützenswert findet.
- *Wegfall Stadtfonds*: Einige unbürokratische und akute Beihilfen für Frauen im Schwangerschaftskonflikt können nicht mehr gewährleistet werden.

4. Betreuungsverein

Problem: Obdachlosenunterkunft

Herr L. hat keinen festen Wohnsitz. Er ist kürzlich wieder nach Lüdinghausen gezogen, war 4 Wochen im Krankenhaus. Am 20.09.2005 war die Krankenhausentlassung. Frau Tschoepe wurde als gesetzliche Betreuerin bestellt.

Sie hat sich in der vergangenen Woche um eine Obdachlosenunterkunft bei der Stadt Lüdinghausen bemüht. In einem Telefonat wurde Frau Tschoepe mitgeteilt, dass dort alles so weit vorhanden sei. Als wir nun mit einem Mitarbeiter des Ordnungsamtes in dieser Unterkunft angekommen sind, waren wir mehr als entsetzt. Es handelt sich hier um eine 3-Zimmer-Wohnung, zwei Zimmer waren versiegelt. Es gab dort ein verschmutztes Badezimmer, dessen Benutzung schlicht und ergreifend unzumutbar war.

In der ebenfalls sehr verdreckten Küche fanden sich in den Schränken einige Gläser. Weder Besteck, noch Tassen, noch Teller waren vorhanden. In den Oberschränken befanden sich alte Fladenbrote.

In dem zugewiesenen Zimmer war ein Stahlbett mit einer dünnen bezogenen Matratze, aber es waren weder ein Oberbett noch ein Kopfkissen vorhanden. Auf meine Nachfrage hin, ob man denn da etwas machen könne, wurde mir gesagt, das sei halt eben eine Obdachlosenunterkunft.

Ein weiterer Anruf beim Sozialamt ergab, dass Herr L. auf Grund früherer Bewilligungen keinen Anspruch auf Bettzeug hat und deswegen kein weiterer Anspruch besteht. Beim Ordnungsamt sagte man mir, ich könne mein Glück beim Bauhof versuchen.

Frau Bröker hat über die Kirche Bettbezüge und Handtücher besorgt. Oberbett und Kopfkissen waren noch bei uns im Keller.

Eine verdreckte Wohnung, ohne Tisch und Stuhl, ein Bett ohne Bettzeug, eine Küche ohne Geschirr – unseres Erachtens ist so etwas menschenunwürdig und sollte im Sozialausschuss diskutiert werden.

Ansonsten besteht eine gute Zusammenarbeit mit dem Sozialamt: kleinere Probleme bzw. Nachfragen können auch „mal eben“ auf den kleinen Dienstweg geklärt werden.

Ebenfalls effektiv ist die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, sei es bei der Anfrage von Vermittlungen ehrenamtlicher Betreuungen oder Betreuungen, die wir selbst übernehmen. Es gibt auch einige Betreute, für die sowohl das Gesundheitsamt als auch wir zuständig sind. Auch in diesen Fällen läuft es reibungslos.

4. Westfälische Pflegefamilien

Problem: Beschulung psychisch kranker Kinder

Bei dem einen Kind handelt es sich um ein 13-jähriges Mädchen, das seit drei Jahren in einer Westfälischen Pflegefamilie lebt. Sie ist vermutlich im vorsprachlichen Raum, d. h. im Kleinkindalter über längere Zeit sexuell missbraucht worden. Dieses hat die Folge, dass sie hochgradig auffällig ist, d. h. sie wird übergriffig, auch im sexuellen Bereich, lügt sehr viel, kann keine Bindungen eingehen, ist nicht in der Lage, sich längere Zeit zu konzentrieren. Das Mädchen hat bereits verschiedenste Schulformen durchlaufen. Nach den Sommerferien wird sie zur Lernbehinderten-Schule wechseln. Dieses ist für sie die letzte Möglichkeit. Die Pflegeeltern werden einer Hausbeschulung nicht noch einmal zustimmen, weil dann kein notwendiger Abstand zum Kind mehr möglich wäre. Das könnte dann einen Pflegestellenabbruch zur Folge haben mit anschließendem Heimaufenthalt.

Das zweite Kind ist ein siebenjähriger Junge. Er hat in seiner Ursprungsfamilie schwere Verluste hinnehmen müssen, Tod des Vaters und Großvaters. Beide Männer waren für ihn ausnehmend wichtig. In der Person seiner Mutter hat er eine ambivalente Persönlichkeit erlebt. Man spricht in diesem Fall von Menschen mit einer Borderline-Störung. Die Signale an das Kind waren „komm her – geh weg“. Der Junge hat somit ebenfalls ein sehr gestörtes Bindungsverhalten. Reizüberflutungen haben zur Folge, dass er hochgradig aggressiv reagiert. In der Sprachheilschule „Peter Pan“ in Dülmen haben diese Aggressionsausbrüche dazu geführt, dass er in den Pausen allein in einem Raum sitzen musste. Nach den Sommerferien soll ein Integrationshelfer ihm zur Seite gestellt werden. Da der Junge schwer sprachgestört ist, kommt keine andere Schulform für ihn in Frage. Sollte sich die Schule außerstande sehen, ihn zu beschulen, ist auch dieses Pflegeverhältnis gefährdet und ein Heimaufenthalt die Folge, da keine andere Schule für den Jungen in Frage kommt.

Aus den oben genannten Beispielen können Sie ersehen, dass es notwendig ist, für schwerst traumatisierte und gestörte Kinder mit psychischen Auffälligkeiten ein besonderes Schulsystem zu schaffen. Dieses liegt in Nordrhein-Westfalen nur an den Schulen für Kranke vor. Sind diese Kinder allerdings nicht Patienten dieser Krankenhäuser, gibt es auch keine Möglichkeit der Beschulung dort.

Andere Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld bzw. deren Familien mit psychisch kranken Kindern werden ähnliche Probleme haben. Hier ist eine übergreifende Lösung gefragt.